

# Strengere Kapitalvorschriften für UBS und CS

*Expertenkommission stellt ihre Vorschläge zur Lösung der «Too big to fail»-Problematik vor*

Die Expertenkommission zur «Too big to fail»-Problematik fordert, die Banken UBS und Credit Suisse sollten bis Ende 2018 eine Eigenmittelquote von 19 Prozent der risikogewichteten Aktiva halten.

*Michael Ferber*

Die Schweiz will ihre Volkswirtschaft mit deutlich über internationale Standards hinausgehenden Vorschriften vor einer Schieflage der beiden Grossbanken Credit Suisse (CS) und UBS schützen. Dies solle verhindern, dass der Staat erneut in eine Zwangslage gerate und zur Rettung einer «systemrelevanten» Bank grosse Risiken eingehen müsse, teilte am Montag eine vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission bei der Vorstellung ihrer Vorschläge in Bern mit. Die Problematik, dass ein Staat ein Unternehmen nicht untergehen lassen kann, ist unter der Wendung «too big to fail» bekannt.

## Mehr Eigenmittel

Laut dem Präsidenten der Kommission, Peter Siegenthaler, liegen deren Empfehlungen vier Kernregelungen zu Eigenmitteln, Liquidität, Risikoverteilung und Organisation zugrunde. Diese seien als ein Ganzes zu sehen und sollten als Paket umgesetzt werden.

Die gesamten Eigenmittelanforderungen beliefen sich – ausgehend von der momentanen Grösse, Marktposition und Risikoexposition der beiden Grossbanken – auf 19% der risikogewichteten Aktiven, teilte Siegenthaler mit. Davon seien mindestens 10% in Eigenkapital höchster Qualität zu halten. Maximal 9% könnten mit bedingten Pflichtwandelanleihen («contingent convertibles», «CoCos») erfüllt werden. Bei «CoCos» handelt es sich um neue Kapitalinstrumente, die beim Unterschreiten von zuvor definierten Eigenkapitalquoten einer Bank automatisch in neues Eigenkapital umgewandelt werden. Ein Markt dafür muss aber erst aufgebaut werden. Nicht wenige Beobachter zweifeln, dass dies reibungslos gelingt. Für Banken hätten «CoCos» den Vorteil, dass sie steuerlich wie Fremdkapital bevorzugt behandelt würden und damit günstiger seien als Eigenkapital, sagte Thomas Jordan, Vizepräsident der Kommission.

Für die Umsetzung der Eigenmittelanforderungen gelten die Fristen des Mitte September geschlossenen internationalen Abkommens über Eigenmittelanforderungen für Banken («Basel III»), das schrittweise bis Ende 2018 eingeführt werden soll. Die schweizerischen Anforderungen sind aber deutlich höher. «Basel III» hat eine minimale Gesamtkapitalquote von Banken von 10,5% der risikogewichteten Aktiva per Ende 2018 festgelegt. Die Kommission schlägt im Eigenmittelbereich ein dreistufiges Konzept vor. Die Basisanforderung an die Banken beträgt 4,5% der risikogewichteten Aktiven. Diese Eigenmittel müssen die Finanzinstitute in Form von Eigenkapital höchster Qualität («common equity») halten. Die zweite Ebene ist ein «Puffer», der sich auf 8,5% der risikogewichteten Aktiven beläuft. Davon müssen mindestens 5,5% in Form von «common equity» und maximal 3% in Form von «CoCos» gehalten werden.

Der dritte Teil ist eine «progressive Komponente», die sich bei der gegenwärtigen Grösse von CS und UBS auf 6% beläuft. Sie kommt bei «Basel III» nicht vor. Die Komponente wird vollständig in «CoCos» gehalten, beim Unterschreiten einer «common equity»-Quote wird sie in Eigenkapital gewandelt. Gemäss der Expertenkommission ergeben die Regelungen sowohl für UBS als auch CS eine Gesamtkapital-Erfordernis von 75 Mrd. Fr. Dies entspricht rund 5% der Bilanzsumme der Banken. Im Vergleich mit «Basel III» müssten die Schweizer Grossbanken rund 40% mehr «common equity» und 80% mehr Gesamtkapital halten. Gegenüber den bisherigen Verfügungen der Finanzaufsicht Finma von 2008 ergäben sich etwa eine Verdopplung beim Gesamtkapital und eine Verfünffachung beim «common equity».

Laut Jordan erhöht sich dank der stärkeren Kapitalbasis die Stabilität der Banken, gleichzeitig wird deren implizite Staatsgarantie deutlich reduziert. Mit den höheren Eigenmitteln dürften auch die Häufigkeit und die Heftigkeit von Finanzkrisen deutlich abnehmen.

## Weitere Anforderungen

Eine weitere Kernmassnahme betrifft die Liquidität der Grossbanken. Hier definieren die Finma und die Schweizerische Nationalbank (SNB) ein Stress-Szenario, und die Grossbanken müssen

den Nachweis erbringen, dass sie über genügend Liquidität verfügen, um die geschätzten Abflüsse während mindestens eines Monats decken zu können. Die Vorschriften zur Verbesserung der Risikoverteilung reihen sich in die Anpassungen in anderen Jurisdiktionen – vor allem der EU – ein. Das Ziel ist es, die Verflechtung der Banken untereinander zu verringern.

Die Massnahmen zur Organisation sollen sicherstellen, dass systemrelevante Funktionen – Dienstleistungen im Zahlungsverkehr sowie im Einlagen- und Kreditgeschäft – im Insolvenzfall einer Grossbank weitergeführt werden. Dabei ist es Aufgabe des Finanzinstituts, sich so zu organisieren, dass die Funktionen im Krisenfall weitergeführt werden können. Die Expertenkommission habe den Entscheid einstimmig gefällt, sagte Siegenthaler. Es habe eine harte, aber faire Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Interessen gegeben. Das Resultat sei nun aber ein ausgewogener Kompromiss.